

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Giessen

22.10.2008

7.36.05 Nr. 1

Spezielle Ordnung des Fachbereichs 05 für den Master Studiengang
Choreographie und Performance

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR 05: 02.04.2008	Präsident: 25.09.2008

Spezielle Ordnung des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur für den Master-Studiengang Choreographie und Performance (CUP) vom 02.04.2008

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU vom 21.07.2004 (StAnz S. 3154) in der jeweils gültigen Fassung hat der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Giessen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIB)

(1) Der Master-Studiengang Choreographie und Performance (CUP) wird im Hauptfach studiert und führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Das MA-Studium Choreographie und Performance (CUP) umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium des Master-Studiengangs Choreographie und Performance ist ausgeschlossen.

(2) Der Master-Studiengang Choreographie und Performance wird in Zusammenarbeit zwischen der Professur für Tanzwissenschaft und dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Giessen sowie dem Ausbildungsbereich Zeitgenössischer und Klassischer Tanz (ZuKT) der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst (HfMDK), Frankfurt/Main, durchgeführt. Neben fachlichen Angeboten der Angewandten Theaterwissenschaft und aus Modulen des BA Tanz und MA ZTP des Ausbildungsbereiches ZuKT sind am Master-Studiengang Choreographie und Performance (CUP) folgende Fächer beteiligt:

- a) Kunstgeschichte (FB 04 der Justus-Liebig-Universität, Giessen)
- b) Musikwissenschaft (FB 03 der Justus-Liebig-Universität, Giessen).

Das Institut für Angewandte Theaterwissenschaft und die HfMDK gehören darüber hinaus zum Studienverbund Hessische Theaterakademie. Es besteht ggf. die Möglichkeit, Modulbestandteile an den Partnerinstitutionen der Hessischen Theaterakademie zu belegen. Über die Anerkennung entscheidet der Modulverantwortliche.

(3) Die unter § 1 Abs. 1 (2) genannten Fächer stellen Module bzw. Modulbestandteile des Master-Studiengangs Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) zur Verfügung. Die Wählbarkeit dieser Module bzw. Modulbestandteile wird in Anlage 1 geregelt. Die Modulverantwortlichkeit obliegt in fast allen Modulen der Professur für Tanzwissenschaft, eine Ausnahme bildet Modul 04, das vom Leiter der Tanzabteilung der HfMDK verantwortet wird.

Es folgen:

Anlage 1 (Studienverlaufsplan, Kombinatorik)

Anlage 2 (Modulbeschreibungen)

Anlage 3 (Assistenzordnung)

Anlage 4 (Studienvoraussetzungen)

§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIB)

(1) Ziel des Master-Studiengangs ist die Ausbildung von Künstler-Persönlichkeiten, die auf die Komplexität der Produktionsbedingungen zeitgenössischer darstellender Kunst im Bereich von Tanz und Performance theoretisch und praktisch vorbereitet sind. Der Studiengang soll die Studierenden befähigen, in und außerhalb etablierter Produktionsverhältnisse eigene tanz- und bewegungsorientierte Inszenierungen kreativ umzusetzen, sie inhaltlich, theoretisch und praktisch anhand relevanter wissenschaftlicher und künstlerischer Forschungsansätze, auch unter Bezugnahme auf Strategien des Medialen und Performativen, zu reflektieren, zu verbessern und zu behaupten sowie das erworbene Wissen auf andere Arbeitsfelder übertragen zu können oder neue zu eröffnen.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs soll festgestellt werden, dass der(die) Kandidat(in) die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen und theoretischen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu arbeiten. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges soll darüber hinaus der Nachweis einer vertieften Befähigung zur selbstständigen künstlerischen Praxis erbracht werden.

§ 3 (zu § 1 Abs. 7 AIB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) bezeichnet die Arbeit, die ein(e) Studierende(r) in dem jeweiligen Abschlussmodul des Master-Studienganges anzufertigen hat. Die Abschlussarbeit des Masterstudienganges soll eine künstlerisch-praktische sein (z. B. selbstständig erarbeitete Choreographie, Performance, Installation oder Videoinszenierung plus eine wissenschaftlich fundierte Dokumentation der künstlerischen Arbeit).

§ 4 (zu § 2 der AIB)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Giessen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des Master of Arts (MA).

§ 5 (zu § 4 Abs. 1 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Choreographie und Performance (CUP) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. BA Angewandte Theaterwissenschaft an der JLU Giessen (Mindestnote: gut oder besser) und mündliche Eignungsprüfung oder:
2. BA (oder äquivalenter Abschluss) in einem theaterrelevanten Studiengang mit Schwerpunkt Tanz und/oder Performance (Mindestnote: gut oder besser) und:
3. eine künstlerische Eignungsprüfung (künstlerische Mappe, BA-Thesis oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit, mündliche Eignungsprüfung).

(2) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Choreographie und Performance auch in ästhetischer und künstlerischer Hinsicht möglich erscheinen lassen. Die erforderliche ästhetische Urteilskraft und künstlerische Befähigung wird im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt.

(3) Bei der künstlerischen Eignungsprüfung können je nach individueller Begabung, Vorbildung und BA-Studienabschluss (oder Äquivalent) folgende Merkmale und Fähigkeiten angemessen berücksichtigt werden: Die Fähigkeit auf Aufgabenstellungen mit kreativen Ausdrucksformen zu reagieren bzw. die Fähigkeit zu eigenen künstlerischen Arbeiten im Bereich Tanz, Choreographie und Performance. Die Fähigkeit künstlerische Produktionen aus den Bereichen Tanz, Choreographie, Performance mit der grundlegenden Methodik der Tanzwissenschaft, Theaterwissenschaft oder angrenzender Wissenschaften theoretisch-analytisch zu bearbeiten; die Fähigkeit, bereits erworbene eigene künstlerische Erfahrungen zu reflektieren und diese innerhalb einer grundlegenden theoretischen und/oder künstlerischen Diskussion zu verorten. Analytische Fähigkeiten; Abstraktionsfähigkeit; Nachweis grundlegender technischer Kenntnisse; Bereitschaft und Befähigung zu selbstständigem Arbeiten sowohl individuell als auch im Team sowie Organisation eigener künstlerischer Projekte und Handhabung organisatorischer Strukturen.

(4) Zur Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bildet der Prüfungsausschuss eine Aufnahmekommission, der angehören:

- 3 Professoren. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 5) ist Vorsitzender der Kommission. Berufen werden: ein Professor für Tanzwissenschaft (JLU), ein Professor aus dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft (JLU), ein Professor aus dem Ausbildungsbereich Zeitgenössischer und Klassischer Tanz (HfMDK)
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft
- ein Mitarbeiter oder ein Dozent oder ein weiterer Professor des Ausbildungsbereichs ZuKT der HfMDK.

(5) Die Eignungsprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Im ersten Abschnitt der Prüfung legt die Bewerberin/der Bewerber eine Mappe selbst gefertigter Arbeiten und die BA-Thesis oder eine äquivalente wissenschaftliche Arbeit vor; der zweite Abschnitt der Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(6) Die Bewerberin/der Bewerber muss sich bei der Justus-Liebig-Universität Giessen zur Prüfung melden, die Prüfungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der erste Termin zur Anmeldung für die künstlerische Eignungsprüfung zur Studienaufnahme im Wintersemester sollte bis Vorlesungsbeginn des vorausgegangenen Sommersemesters erfolgen. Ein zweiter Anmeldetermin zur künstlerischen Eignungsprüfung kann vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben werden und muss bis 4 Wochen vor Vorlesungsbeginn des Wintersemesters erfolgen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zugleich fordert er die Bewerberinnen/Bewerber auf, folgende Unterlagen einzureichen:

- einen tabellarischen Lebenslauf,
- ein Motivationsschreiben,
- eine Mappe mit zwei bis drei selbst gefertigten künstlerischen Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber selbst ausgewählt hat (z. B. Videos oder Dokumentationen eigener choreographischer Arbeiten, Installationen oder Performances, aber auch szenische Entwürfe)
- BA-Thesis oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit
- eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere: Die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt.“,
- ggf. eine begründete Empfehlung, zum Beispiel das Gutachten eines Dozenten.

(7) Zunächst sind die eingereichten Unterlagen zu bewerten (erster Abschnitt der Prüfung). Zum zweiten Abschnitt der Prüfung wird eingeladen, wer in Teil I als „bestanden“ beurteilte Leistungen erbracht hat. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber danach nicht zum zweiten Teil der Prüfung eingeladen werden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm dies mit.

(8) Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(8.1.) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung abgenommen. Die Prüfung dauert in der Regel eine halbe Stunde. Die mündliche Prüfung dient dem Zweck, in praktischer und fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu erhalten.

(9) Die Unterlagen nach Abs. 6 Satz 3 sind von zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission zu bewerten. Bewertet ein Prüfer/eine Prüferin die Unterlagen nach Abs. 6 Satz 3 mit „nicht bestanden“, der/die andere jedoch mit „bestanden“, so entscheidet die Aufnahmekommission über die Bewertung. Die mündliche Prüfung wird unter der Leitung der/des Vorsitzenden der Aufnahmekommission durchgeführt, wobei zwei weitere Mitglieder der Aufnahmekommission stimmberechtigt mitwirken; die anderen Mitglieder der Aufnahmekommission können mit beratender Stimme an der mündlichen Prüfung mitwirken. Die stimmberechtigten Prüfer der mündlichen Prüfung entscheiden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung, ob die erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen ist; sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse aller Teile der Prüfung.

(10) Die erforderliche künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber mit „bestanden“ beurteilte Unterlagen (Abs. 5 Satz 3) eingereicht hat und wenn die Prüfer der mündlichen Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung die Gesamtbewertung „bestanden“ erteilen.

(11) Erteilen die Prüfer der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung „nicht bestanden“, gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

(12) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Förmlichkeiten festhält und erkennen lässt, worauf sich die jeweilige Entscheidung gründet.

(13) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfung muss wiederholt werden, wenn das Studium länger als ein Jahr nach Feststellung der künstlerischen Begabung nicht begonnen worden ist.

(14) Die Studienvoraussetzungen werden in Anlage 4 geregelt.

(15) Die Entscheidung über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen zum Masterstudiengang sowie über Ausnahmen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudiengang Choreographie und Performance mit der Auflage versehen, dass Adaptionenmodule absolviert werden müssen. Diese Leistungen können im Umfang von 5 CP im Modul 07 (vgl. § 7 Abs.3) angerechnet oder auch zusätzlich zum MAWorkload auferlegt werden.

§ 6 (zu § 5 AIB Abs. 1)

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben. Die Kombinatorik der beteiligten Fächer wird in Anlage 2.1 erläutert.

§ 7 (zu § 6 AIB)

(1) Der MA-Studiengang Choreographie und Performance umfasst 11 Module.

(2) Die MA-Thesis wird im Studiengang CUP angefertigt; das Thesis-Modul umfasst 30 CP.

(3) Im Modul „Profilbildung“ können entweder Auflagen der Aufnahmekommission (zum Ausgleich fehlender Kompatibilität des bisherigen BA Studiums) erfüllt und im Umfang von 5 CP angerechnet werden; oder es können Kreditpunkte aus Modulen nach freier Wahl im Umfang von 5 CP eingebracht werden.

(4) Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen erworben werden, wird in Anlage 2 geregelt.

(5) Es besteht die Möglichkeit, über den Workload des MA-Studiengangs hinausgehende freiwillige Leistungen einzubringen.

(6) Im Modul „Kunst und Musik“ können Modulbestandteile aus dem Lehrangebot der HfMDK belegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Modulbeauftragte.

§ 8 (zu § 9 AIB)

- (1) Studierende der Choreographie und Performance müssen ein Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum in Form eines Assistenz-Moduls absolvieren.
- (2) Das Assistenz-Modul dauert mindestens 4 Wochen. Näheres regelt die Assistenzordnung (Anlage 3).

§ 9 (zu § 10, Abs. 1 AIB)

- (1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschließend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen der Fächer festgelegt.
- (2) Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen der Fächer festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.
- (3) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, so ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang, Dauer und Inhalt den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Führt das Ergebnis der Ausgleichsprüfung ebenfalls zum Nicht-Bestehen des Moduls, kann eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfung muss inhaltlich und qualitativ dem Umfang des gesamten Moduls gleichwertig sein.

§ 10 (zu § 10, Abs. 3 AIB)

- (1) Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeit, Referat mit Thesenpapier, Kurzreferat, selbstständige Leistung, eigene künstlerische Leistung, Testbeispiel, Assistenzbericht, Praxisgespräch.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (4) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit endet spätestens 8 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.
- (5) Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Thesenpapier fasst die zentralen Thesen des Referats zusammen.
- (6) Ein Kurzreferat beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (7) Die selbstständige Leistung ist eine künstlerisch-praktische Leistung, die im Rahmen eines szenischen Projekts erbracht wird.
- (8) Die eigene künstlerische Leistung ist ein künstlerisches Projekt, das Studierende eigenständig erarbeiten und präsentieren, z. B. in Form einer Choreographie, Performance, Installation, eines Videos und anderer medialer Formen.
- (9) Das Testbeispiel ist eine eigenständige praktische Leistung im Rahmen eines praktischen Kurses oder einer Übung.
- (10) Die Bearbeitungszeit des Assistenzberichts endet spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Assistenz.
- (11) Das Praxisgespräch mit dem Modulverantwortlichen/der Modulverantwortlichen findet im Rahmen der absolvierten Assistenz statt.
- (12) Referate, selbstständige Leistungen, eigene künstlerische Leistungen, Testbeispiele können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkenntlich ist.

Spezielle Ordnung Master Choreographie und Performance (CUP)	22.10.2008	7.36.05 Nr. 1	S. 6
--	------------	----------------------	------

(13) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen und praktischen, künstlerischen Arbeiten obliegt der/dem/den Lehrenden der Veranstaltung.

§ 11 (zu § 13 AIB)

Der Master-Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12 (zu § 20 Abs. 3 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über 7 abgelegte Modulprüfungen vorzulegen, von denen mindestens 6 als „bestanden“ bewertet sein müssen.

§ 13 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIB)

Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

§ 14 (zu § 25 Abs. 1 AIB)

Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeit, Referat mit Thesenpapier, Kurzreferat, selbstständige Leistungen in einem szenischen Projekt, eigene künstlerische Leistung, Testbeispiel, Assistenzbericht, Praxisgespräch. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und 29 AIB festgelegt.

§ 15 (zu § 26 Abs. 1 AIB)

Im Master-Studiengang wird eine künstlerisch-praktische Abschlussarbeit mit schriftlicher Dokumentation angefertigt. Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

§ 16 (zu § 26 Abs. 2 AIB)

Die künstlerische Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat fähig ist, ein selbsterarbeitetes Thema im Kontext von Tanz, Choreographie, Performance selbstständig künstlerisch zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit kann nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AIB)

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt in der Regel drei Monate. Das Thema der Master-Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin vom Prüfungsausschuss angegeben. Die Anmeldung zum Thesis-Modul erfolgt spätestens in der ersten Vorlesungswoche des Semesters, in dem das Thesis-Modul abgeschlossen werden soll.

§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema angegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung in vierfacher Wertung eingeht.

§ 21 (zu § 32 AIB)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen sowie die Noten (ECTS-Grad) der Modulprüfungen und der Master-Thesis enthält.

§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AIB)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Eine nicht bestandene Prüfung muss im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 23 (zu § 39 Abs. 1 AIB)

Module nach dieser Ordnung werden erstmalig wie folgt angeboten: für das erste Studienjahr im Wintersemester 2008/2009 und Sommersemester 2009, für das zweite Studienjahr im Wintersemester 2009/2010 und Sommersemester 2010.

Spezielle Ordnung Master Choreographie und Performance (CUP)	22.10.2008	7.36.05 Nr. 1	S. 8
--	------------	----------------------	------

§ 24 (zu § 40 AllB)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 30.09.2008

.....

Prof. Dr. Monika Wingender

Dekanin des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur